

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Gemeindehauses und der Grillhütte mit Vorplatz
der Ortsgemeinde Dodenburg
vom 19.12.2019

Der Gemeinderat Dodenburg hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Gemeindehauses (ehem. Schule) und der Grillhütte mit Vorplatz werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

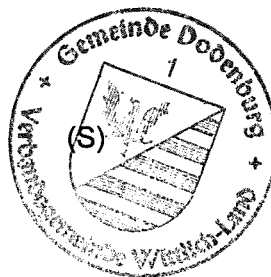
§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Gemeindehauses und der Grillhütte mit Vorplatz der Ortsgemeinde Dodenburg außer Kraft.

Dodenburg, den 05.03.2020

Ortsgemeinde Dodenburg

Iris Weber
Iris Weber
Ortsbürgermeister



Anlage
zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Dodenburg
für das Gemeindehaus und die Grillhütte mit Vorplatz
vom 19.12.2019

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

a. für die **Benutzung des Gemeindehauses** (ehem. Schule)

- | | |
|----------------------------------------------------------------|----------|
| ➤ jede Veranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist, pro Tag | 150,00 € |
| ➤ private Feiern | |
| ➤ für den ersten Tag | 100,00 € |
| ➤ für jeden weiteren Tag | 50,00 € |
| ➤ Kulturelle od. sportliche Veranstaltungen pro Stunde | 10,00 € |

b. für die **Benutzung der Grillhütte mit Vorplatz**

- | | |
|----------------------------------------------------------------|----------|
| ➤ jede Veranstaltung, die auf Erwerb ausgerichtet ist, pro Tag | 130,00 € |
| ➤ private Feiern, pro Tag | 25,00 € |
| ➤ kulturelle od. sportliche Veranstaltungen pro Stunde | 8,00 € |

2. Voraussetzung für die Genehmigung der Benutzung ist die Hinterlegung einer Kautions von 50,00 €. Die Kautions ist nach Abnahme der Anlage ohne Beanstandung zurückzuzahlen, evtl. Reinigungsaufwand und Schadenersatz ist gegen die Kautions aufzurechnen.

3. In den vorgenannten Beträgen sind die Nebenkosten für Wasser, Strom und Beleuchtung enthalten. Die Innen- und Außenreinigung ist durch die Benutzer am Tage nach der Benutzung durchzuführen.

4. Gemeinnützige Veranstaltungen sind gebührenfrei. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über eine Gebührenbefreiung.

5. Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer 1 zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.